



Schulreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Rechtliches
- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
 - die Volksschulverordnung (VSV) vom 4. August 1993
 - das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1983
 - Die Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
 - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 01. Januar 2012
 - das Reglement über die Schulzahnpflege vom 25. August 2008
 - das Reglement für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen vom 11. August 2005
 - Das Reglement für die Tagesschule vom 3. Mai 2012

Das folgende Reglement:

Allgemeines

Art. 1

Umfang des Schulwesens

Das Schulwesen der Gemeinde Lauterbrunnen umfasst:

- die Kindergärten
- die Primarstufen
- die Sekundarstufe I
- Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)
- die Tagesschule
- die Schulzahnpflege sowie den Schulärztlichen Dienst

Art. 2

Zuweisung zu Schulhäusern

¹ Die Kinder werden durch die Bildungs- und Kulturkommission demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen vorgenommen werden.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulangebot) werden möglichst nahe bei den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Art. 3

Zumutbarkeit des Schulwegs

¹ Der Schulweg und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) muss zumutbar sein.

² Ist er dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

³ Während der Zeit des Schulweges (Zuhause – Schule – Zuhause) sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.



Naturgefahren	Art. 4 Betreffend Naturgefahren oder anderen Krisensituationen gelten die Weisungen des Gemeindeführungsorganes (GFO).
	Volksschule / Spezialunterricht / Gymnasialunterricht
Grundsatz	Art. 5 Zur Volksschule der Gemeinde Lauterbrunnen gehören: - die Kindergärten - die Klassen der Primarstufe - die Klassen der Sekundarstufe I
Kindergarten	Art. 6 ¹ der Kindergarten dauert zwei Jahre ² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das vierte Altersjahr vor dem Stichtag abgeschlossen haben. Der Stichtag wird vom Kanton festgelegt.
Primarstufe	Art. 7 Die Primarstufe umfasst das erste bis sechste Schuljahr.
Sekundarstufe I	Art. 8 Die Sekundarstufe I umfasst die Real- und Sekundarklassen des siebten bis neunten Schuljahres.
Angebote und Modelle	Art 9 ¹ Um eine wohnortsnahe Schulung der Kinder sicherzustellen, können, sofern die Kinderzahlen einen wirtschaftlichen Betrieb zulassen, weitere Angebote eröffnet werden. Die angewendeten Modelle legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. ² Das angewendete Modell für die Sekundarstufe I legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.
Tagesschule	Art 10 Die Gemeinde führt Tagesschulen nach den kantonalen Vorgaben. Die Bestimmungen dazu sind im Reglement für die Tagesschule festgelegt.
Spezialunterricht	Art. 11 Die Organisation der Besonderen Massnahmen (BMV) legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.
Gymnasialunterricht	Art. 12 Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt am Gymnasium Interlaken.
Schulzahnpflege /	Art. 13 ¹ Die Bestimmungen zur Schulzahnpflege sind im Reglement über die Schulzahnpflege festgelegt.
Schulärztlicher Dienst	² Die Organisation des Schulärztlichen Dienstes legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest



Schulorgane / Organisationseinheiten / Aufgaben und Befugnisse

Schulorgane	<p>Art. 14 Schulorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Gemeinderat- die Bildungs- und Kulturkommission- die Schulleitung
Weitere Organisations- einheiten	<p>Art. 15 Zur Sicherstellung des Schulbetriebes bestehen zusätzlich die folgenden Organisationseinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lehrerkonferenz- die Tagesschulleitungen- das Schulsekretariat- die Elternschaft
Gemeinderat	<p>Art. 16 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none">- Erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement.- Entscheidet auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission über die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten und informiert die Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg.- Entscheidet auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission über Schaffung und Aufhebung von Klassen und informiert die Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg.- Entscheidet auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission über die Organisation des Spezialunterrichts- wählt die Gemeindevertreter der Kaufmännischen Berufsschule, der Verbandsorgane BZI und der weiteren Institutionen im Schul- und Bildungsbereich.
Bildungs- und Kultur- kommission	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Bildungs- und Kulturkommission ist die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule und der Tagesschulen. Ihr fallen die strategischen Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Insbesondere ist sie Anstellungsbehörde für die Schulleitung und die Schulhausvorstände</p> <p>² Die weiteren Befugnisse der Bildungs- und Kulturkommission sind in einer Verordnung und einem Funktionendiagramm geregelt.</p> <p>³ Die Zusammensetzung der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt gemäss dem Organisationsreglement.</p>
Schule Lauterbrunnental	<p>Art. 18 Die Schule Lauterbrunnental umfasst sämtliche Schulen der Gemeinde mit einer Schulleitung und Schulhausvorständen in den Aussenbezirken.</p>
Schulleitung	<p>Art. 19 Die Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitung sind in der Volks-</p>



schulgesetzgebung und im Funktionendiagramm geregelt.

Insbesondere:

- Ist sie verantwortlich für die administrative und pädagogische Führung der Schulen und Kindergärten.
- Fördert sie die Qualitätsentwicklung der Schulen.
- Vertritt sie die Schule gegen aussen.
- Ist sie verantwortlich für die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften und für die Personalführung.
- Ist die verfügende Stelle für Schullaufbahnentscheide und Dispensationsgesuche.
- Ist sie Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission mit Antragsrecht, ohne Stimmrecht

Art. 20

Lehrerkonferenz

¹ Alle unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

² Die Lehrerkonferenz befasst sich mit Fragen der Organisation, der Erziehung und des Unterrichts sowie mit weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen.

Art. 21

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist verantwortlich für Abwicklung der Schuladministration und zur Entlastung der Ressort- und Schulleitung

Art. 22

Elternschaft

¹ Durch die Zusammenarbeit der Eltern mit der Lehrerschaft soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² Die Eltern werden von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb informiert.

³ Ansprechpartner für Anliegen, die das Kind betreffen ist die Klassenlehrkraft/Fachlehrkraft. Als nächste Instanzen folgen aufeinander: Die Schulleitung, die Bildungs- und Kulturkommission und/oder das Regionale Schulinspektorat.

⁴ Anliegen und Vorschläge der Eltern können bei den Lehrkräften, der Schulleitung und der Bildungs- und Kulturkommission vorgebracht werden.

⁵ Auf Initiative der Elternschaft ist eine weitere Form der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern möglich, deren Art der Gemeinderat zu gegebener Zeit in einer Verordnung regelt.

⁶ Die Eltern haben die Möglichkeit, die Schule und Kinder zu unterstützen.



Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Inkraftsetzung / Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Das Schulreglement vom 1. Juli 1996 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juli 2012 genehmigt.

Lauterbrunnen, 23. Juli 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

der Präsident der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. A. Graf

Der Gemeindeschreiber bestätigt:

Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 9. August 2012 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert. Dieses wurde nicht ergriffen.

Lauterbrunnen, 11. September 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Graf